

Richtlinien - Aufnahmekriterien der Stadt Reinbek für die Kindertageseinrichtungen in Reinbek nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Diese Aufnahmekriterien haben das Ziel einer gerechten Verteilung der vorhandenen Betreuungsplätze in Reinbeker Kindertageseinrichtungen entsprechend des Betreuungsbedarfes von Kindern bis zum Schuleintritt.

I. Allgemeines

1. Die Regelungen des § 18 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) finden Beachtung.
2. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
3. Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet oder eingeschränkt werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
4. Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.
5. Sofern bereits ein Betreuungsverhältnis in einer nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht, ist eine Aufnahme des Kindes nur mit Zustimmung der Stadt und ggf. dem Kreis Stormarn als örtlicher Träger der Jugendhilfe möglich. § 18 Abs. 6 KiTaG ist zu beachten.
6. Einmal jährlich findet der Besetzungsausschuss für die Vergabe der Betreuungsplätze für das kommende Kindergartenjahr in der Regel an zwei Terminen (nach Alter der zu betreuenden Kinder: unter bzw. über drei Jahren) statt. Die Mitglieder des Besetzungsausschusses setzen sich aus den Reinbeker Kita-Leitungen und dem Team der Abteilung Kitas und Sport der Stadt Reinbek zusammen.

II. Aufnahmekriterien für Krippenkinder (Kinder mit einem Alter unter drei Jahren)

1. Krippenkinder werden in der Regel mit Vollendung des 1. Lebensjahres für einen Krippenplatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. Eine Anmeldung für einen Krippenplatz erfolgt über die landesweite Datenbank Kita-Portal und ist erst nach der Geburt des Kindes möglich.

Es werden nur Kinder entsprechend der Rangfolge (Anmeldedatum) der Warteliste der Kindertageseinrichtung aufgenommen, deren Personensorgeberechtigten mit dem Kind ihre Hauptwohnung in Reinbek haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt). Bei der Vergabe der Betreuungsplätze ist nach Möglichkeit die Wohnortnähe zu beachten.

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder für einen Krippenplatz,
 - a) die im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnten und die auf der vom Besetzungsausschuss festgelegten zentralen Warteliste stehen.
 - b) deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen müssen oder Arbeit suchend sind und diese Anforderungen durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben.
 - c) deren Personensorgeberechtigten ein Arbeitsplatz- bzw. Studienplatzverlust droht oder die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schulausbildung befinden.
 - d) bei denen aufgrund besonderer sozialer Bedingungen eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, z.B.
 - bei denen Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung in der Kindertageseinrichtung wünschenswert erscheinen lassen.
 - deren Unterbringung wegen Krankheit der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.
 - deren Personensorgeberechtigten nicht deutschsprachig sind.
 - e) deren Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen, soweit dieses aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.
3. Berücksichtigt werden können nur soziale Kriterien, die dem Besetzungsausschuss über die Leitung einer Kindertageseinrichtung bzw. den Allgemeinen Sozialdienst bekannt gemacht worden sind.
4. Die Einzelfallentscheidung ist durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Besetzungsausschuss nach psychologischen, pädagogischen und sozialen Gründen festzulegen.
5. Kinder, die im Vorjahr auf einer Warteliste für einen Krippenplatz gestanden und einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung oder der Kindertagespflege erhalten haben und wechseln möchten, sind wie eine Neuanschreibung zu behandeln.

III. Aufnahmekriterien für Elementarkinder (Kinder mit einem Alter über drei Jahren)

1. Kinder werden mit Vollendung des 3. Lebensjahres in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen. Eine Unterschreitung dieses Lebensalters ist möglich, wenn Kriterien laut Ziffer 2c) und 2d) vorliegen und das Kind mindestens 2,5 Jahre alt ist (vgl. § 25 Abs. 3 KiTaG). Die Aufnahme zur Unterschreitung des Lebensalters wird auf zwei Kinder pro

Gruppe beschränkt. Die Einzelfallentscheidung dazu trifft die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung, Gruppenerweiterungen sind dem Kreis Stormarn zu melden.

Für die Aufnahme mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist als Rangfolge das Alter des Kindes maßgebend. Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die in Reinbek mit den Personensorgeberechtigten ihre Hauptwohnung haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt).

Kinder, die in der Einrichtung bereits als Krippenkinder betreut wurden, werden vorrangig berücksichtigt.

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder in eine Kindertageseinrichtung,
 - a) die im Vorjahr in einer Krippeneinrichtung oder der Tagespflege betreut wurden.
 - b) die im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnten und die auf der vom Besetzungsausschuss festgelegten Warteliste stehen.
 - c) deren Einschulung bevorsteht oder die aus gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - d) deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen müssen (Ablauf der Elternzeit etc.) und diese Anforderungen durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben.
 - e) deren Personensorgeberechtigten ohne geeignete Unterbringung ein Arbeitsplatz- bzw. Studienverlust droht oder die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schulausbildung befinden.
 - f) bei denen aufgrund besonderer sozialer Bedingungen eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, z.B.
 - bei denen Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung in der Kindertageseinrichtung wünschenswert erscheinen lässt.
 - deren Unterbringung wegen Krankheit der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
 - deren Personensorgeberechtigte nicht deutschsprachig sind.
 - g) Geschwisterkinder, deren ältere Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen, soweit dieses aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.
 - h) die während des Kindergartenjahres zuziehen und wo der Nachweis eines Betreuungsplatzes in der bisherigen Wohnortgemeinde erbracht werden kann.
3. Berücksichtigt werden können nur soziale Kriterien, die dem Besetzungsausschuss über die Leitung einer Kindertageseinrichtung bzw. den Allgemeinen Sozialdienst bekannt gemacht worden sind.
4. Die Einzelfallentscheidung ist durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Besetzungsausschuss nach psychologischen, pädagogischen und sozialen Gründen festzulegen.
5. Kinder, die im Vorjahr auf einer Warteliste einer Kindertageseinrichtung gestanden und einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung oder Kindertagespflege erhalten haben und wechseln möchten, sind wie eine Neuanschuldung zu behandeln.

6. Sind keine freien Plätze in der Kindertageseinrichtung vorhanden, erfolgt die Aufnahme nach dem Beschluss des Besetzungsausschusses grundsätzlich zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres.

IV. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien - Aufnahmekriterien der Stadt Reinbek für die Kindertageseinrichtungen in Reinbek nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 16.09.2015 außer Kraft.

Reinbek, xxx

STADT REINBEK
Björn Warmer, Bürgermeister